

Stellungnahme

- **Öffentliches Fachgespräch „zu den vorzuziehenden Regelungen der 10. VAG-Novelle“
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, 17. Oktober 2012**

Die 10. VAG-Novelle umfasst verschiedene Regelungstatbestände. Diese Stellungnahme richtet sich auf die Novellierung der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven.

1. Schutztheorie der Versicherungsaufsicht und Bewertungsreserven

Die Schutztheorie ist die „soziale Theorie“ der Versicherungsaufsicht und dient dem finanziellen Verbraucherschutz der Versicherungsnehmer. Ausgehend vom Leitbild des durchschnittlich informierten Versicherungsnehmers soll Verbraucherschutz helfen, die finanziellen Interessen des Versicherungskunden zu wahren. Diese Interessen sind in der Lebensversicherung:

- die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge (= Gläubigerinteresse)
- die Zahlung einer möglichst niedrigen Prämie bzw. die Auszahlung einer möglichst hohen Versicherungsleistung (= Schuldnerinteresse).

Die beabsichtigten VAG-Änderungen lassen sich in den finanziellen Verbraucherschutz so einordnen: Das Konzept des Sicherungsbedarfs führt zu einer Stärkung der Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge. Demgegenüber ist Faktum, dass mit dem Zinsblock geschätzt bis zu 90% der Bewertungsreserven fehlen. Die Restgröße (Aktien und Immobilien) ist gering, und deshalb ist zu prüfen, welche Zinsträger mit welcher Methode berücksichtigt werden. Auch ist darauf hinzuweisen, dass wettbewerbsstarke Versicherer mit der bisherigen gesetzlichen Regelung zurechtkommen.

In diesem Fall geht es aber um ein Abwägen zwischen Gläubigerinteresse und Schuldnerinteresse für die gesamte Branche. Aus dieser Konfliktsituation heraus ist die geplante Regelung angemessen. Daraus erwächst aber die Notwendigkeit, die oben aufgeworfene Frage nach den festverzinslichen Anlagen und Absicherungen im Sinne des Versicherungsnehmers zu lösen. Die Verordnungsermächtigung nach § 56a Abs. 5 VAG n. F. bietet diese Möglichkeit.

2. Schutztheorie und Information der Versicherungsnehmer

Finanzieller Verbraucherschutz bedeutet aber auch, dass der Versicherungsnehmer Informationen erhält über die finanzielle Stabilität (Gläubigerinteresse) und die Höhe seiner Versicherungsansprüche (Schuldnerinteresse). Die finanzielle Stabilität ist mit den VAG-Regelungen zu unterstellen. In den Mittelpunkt gestellt werden soll die Information über die Höhe der Versicherungsleistungen. Diese Information hat im Vertragszyklus zu erfolgen:

- a. vor Vertragsabschluss (garantierte Leistungen zzgl. Prognosen über die Überschussbeteiligung)
- b. während der Vertragslaufzeit
- c. am Vertragsende (Kapitalleistung), zu Beginn und während des Rentenbezugs.

Die Information vor Vertragsabschluss mit Hilfe des „Produktinformationsblatts“ ist ein Anliegen des Altersvorsorge-Verbesserungsgesetzes (AltvVerbG). Über eine Formulierungshilfe hat das Bundeskabinett am 26. September 2012 beschlossen. Eine Kommentierung ist nicht das Thema.

3. Das Glaubwürdigkeitsproblem

Ein „Desaster“ stellt aus Sicht des Verbraucherschutzes die Informationslage während der Vertragslaufzeit und bei Auszahlung, Rentenbeginn und Rentenbezug dar. Dabei geht es in diesen Stadien um die laufende und letztendliche Vertragserfüllung (!) und nicht „nur“ um die in Aussicht gestellte Versicherungsleistung.

Weder kann der durchschnittlich informierte Verbraucher verstehen, was die Information über bereits zugeteilte Überschüsse und den Stand der Bewertungsreserven beinhaltet, schlimmer noch: Am Ende der Laufzeit bzw. bei Rentenbezug kann er nicht ansatzweise beurteilen, ob er das bekommt, was ihm laut Gesetz zusteht. Wenn selbst vermeintliche Experten wie der Verfasser, die in diesen Fragen als überdurchschnittlich informiert anzusehen sind, nicht immer die Informationen interpretieren können, die zum Stand der Bewertungsreserven und zur Auszahlung gegeben werden, dann ist das ein Problem der Darstellung.

Fatal für die gesamte Branche ist aber das Glaubwürdigkeitsproblem. Man muss sich vor Augen halten, der Kunde weiß, er hat Anspruch auf die Bewertungsreserven, der Versicherer schweigt aber dazu. Die Stiftung Warentest erweckt in ihrer Ausgabe „Finanztest“ Mai 2012 den Eindruck, die Lebensversicherer weisen die fälligen Bewertungsreserven nicht nach und viele enthalten sie systematisch vor. Die Sendung „Frontal 21“ des ZDF vom 18. September 2012 verstärkt diesen Eindruck in Richtung Betrug und berichtet über eine anhängige Klage eines Versicherungsnehmers gegen die Allianz Leben. Unter der Internetadresse „test.de/bewertungsreserven“ erfährt man, dass die Allianz Leben unberechtigterweise Bewertungsreserven mit dem Schlussüberschussanteil verrechnet haben soll.

4. Neuordnung der Überschussbeteiligung

Ein irreparabler Ansehensverlust droht, und deshalb sollte einer solchen Berichterstattung und auch Prozessen über die Überschussbeteiligung mit Eindeutigkeit und Transparenz die Grundlage entzogen werden. Das Problem der Bewertungsreserven führt auf eine höhere Stufe, auf die Regelung der Überschussbeteiligung insgesamt. Viel Mühe wird verwandt, mit dem neuen Produktinformationsblatt die Stochastik (Zufall) durch Simulation zu „besiegen“. Dabei ist es das tatsächlich zugeteilte und ausgezahlte Ergebnis, das letztendlich zählt. Es geht also um die Notwendigkeit der Verbesserung der Informationsgrundlagen während der Vertragslaufzeit und insbesondere bei Vertragsende bzw. im Rentenbezug.

Bisher kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass entsprechende Informationen nur eine verbale Transformation der Berechnungsgrundlagen und -ergebnisse der Versicherungsmathematiker (Aktuare) sind, also technisches Blabla ohne verwertbaren Sinngehalt für den „durchschnittlich informierten Versicherungsnehmer“. Angesprochen ist die direkte Kommunikation zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer. Aber die Darstellung der Überschussbeteiligung im jährlichen Geschäftsbericht gehört ebenfalls dazu. Auf bis zu mehreren Dutzend Seiten wird diese dargelegt. Auch in Wissenschaftskreisen ist zu hören: „Kein Schwein versteht die Geschäftsberichte.“

Für die Operationalisierung, Durchsetzung und ggf. auch „Schlichtung“ wäre die Aufsichtsbehörde, d. h. die BaFin, zuständig, von der man bisher nur hört, dass sie sich um das individuelle Problem der Berechnung von Bewertungsreserven nicht kümmern will. Anders wird es aber nicht gehen.